



Claudia Brunner

Landrätin

Hofstatt 19a

6460 Altdorf

Session vom 10. Dezember 2025

Motion:

Teilrevision kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz

Geschätzter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. November 2025 hat der Regierungsrat meine Kleine Anfrage zur Nachführung des kantonalen Schutzinventars in der Gemeinde Altdorf beantwortet. In der Beantwortung des Vorstosses vermisste ich eine ausreichende Sensibilisierung für die Interessen der betroffenen Liegenschaftseigentümer. So lässt es der Regierungsrat ohne Weiteres zu, dass der Gemeinderat Altdorf den Entwurf des von der kantonalen Denkmalschutzfachstelle um über 64 Objekte erweiterten Schutzinventars bereits ins kommunale Siedlungsleitbild übertragen hat, obwohl die Anhörung der betroffenen Liegenschaftseigentümer noch nicht abgeschlossen ist und der Regierungsrat vom Entwurf des Schutzinventars selber weder Kenntnis genommen, noch diesen formell verabschiedet hat. Auch erachtet sich der Regierungsrat nicht als zuständig, beim Erlass des Schutzinventars selber eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Er begründet dies damit, dass die von der Denkmalschutzfachstelle erstellte Bestandesaufnahme eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung darstelle. Eine Interessenabwägung mit allfälligen anderen, öffentlichen oder privaten Interessen, habe deshalb durch den Regierungsrat nicht zu erfolgen. Aus den folgenden Gründen überzeugt die Argumentation des Regierungsrats nicht:

1. Im Rahmen der Mitwirkung wurden den betroffenen Liegenschaftseigentümern von der Denkmalschutzfachstelle Inventarblätter zur „Prüfung“ zugestellt. Wie sich gezeigt hat, enthalten diese in Wirklichkeit weder wissenschaftliche Kriterien noch eine nachvollziehbare Gesamtbeurteilung. Die denkmalpflegerische Grobbeurteilung ist durch die Liegenschaftseigentümer nicht nachvollziehbar, und eine sachgerechte „Prüfung“ des Inventarblattes ist so auch nicht möglich.
2. Im Inventarblatt wird das Schutzziel als „integraler Schutz der historischen Bausubstanz“ definiert. Dies bedeutet, dass lediglich auf Basis schriftlicher Quellen sowie einer „Aussenbesichtigung“ die gesamte Bausubstanz eines Objekts als potenziell geschützt eingestuft wird. Dies ist, gemessen am Schutzziel, weder sach- noch stufengerecht. Die Denkmalpflege verschafft sich maximale Mitsprache, wobei die Grundeigentümer maximal einschränkt werden.
3. Die Festlegung des Schutzziels bei der Aufnahme ins Schutzinventar widerspricht der rein deklaratorische Wirkung des Schutzinventars, da mit der Zielsetzung ein umfassender Schutzwille verbunden ist. Die Denkmalpflege stärkt die verwaltungsinterne „Verhandlungsposition“ zulasten der Interessen der Grundeigentümer.

4. Die aktuelle Bewilligungspraxis zeigt, dass bereits ein 1:1 Ersatz – z.B. im Energiebereich - aufgrund geänderter übergeordneter Gesetze und Verordnungen indirekt bewilligungspflichtig wird, also nicht mehr als reiner Unterhalt gilt. Es ist dann im Ermessen der Baubehörde, ob dieses Verfahren auch denkmalpflegerische Abklärungen auslöst. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit wirkt verunsichernd und erfordert deshalb bereits bei der Aufnahme ins Schutzinventar aufgrund der Einschränkung der Eigentumsgarantie die Möglichkeit einer Anfechtung durch den betroffenen Liegenschaftseigentümer.
5. Bei baulichen Veränderungen wird den Grundeigentümern zwar empfohlen, die Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen, um gemeinsam die eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen zu definieren. Aufgrund des Schutzinventars haben die Baubewilligungsbehörden jedoch die Pflicht, Auflagen zu verfügen und die Denkmalpflege miteinzubeziehen. Somit greifen die eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen indirekt bereits auf Stufe Schutzinventar, was die Grundrechte der Liegenschaftseigentümer zusätzlich einschränkt. Auch dies rechtfertigt eine Rechtsmittelmöglichkeit bereits bei der Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar zuzulassen.
6. Unter den gegebenen Umständen ist es dringend notwendig, dass der Regierungsrat als zuständige Denkmalschutzbehörde im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz neu verpflichtet wird, bereits beim Erlasse des Schutzinventars eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Neben den Interessen des Denkmalschutzes gilt es insbesondere den Rechtsgleichheitsgrundsatz, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen zu befolgen. Zudem gilt es die Energieeffizienz, Innenentwicklung und Nachhaltigkeit zu beachten.
7. Das heutige Fehlen eines Rechtsmittels gegen die Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar im beinahe 40 Jahre alten kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz steht mit der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) der neuen Bundesverfassung nicht mehr in Einklang.

Antrag:

Gestützt auf diese dargelegten Argumente sowie auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri, ersuche ich mit allen Mitunterzeichnenden den Regierungsrat, das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz einer Teilrevision zu unterziehen. Dabei sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

- Die Denkmalpflege wird verpflichtet, die einheitlichen Beurteilungskriterien sowie eine nachvollziehbare Gesamtbeurteilung auf dem Inventarblatt darzulegen. Auf die Definition eines Schutzziels wird im Sinne des deklaratorischen Charakters des Schutzinventars verzichtet.
- Der Regierungsrat nimmt Objekte ins Schutzinventar auf, sofern:
 - a) das Objekt besonders schutzwürdig ist sowie einen erheblichen kulturellen, historischen oder städtebaulichen Wert aufweist;
 - b) der Unterschutzstellung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

- Der Regierungsrat entscheidet über die Aufnahme ins kantonale Schutzinventar und eröffnet den Entscheid dem betroffenen Grundeigentümer mit einer begründeten, anfechtbaren Verfügung.

Die laufende Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars hat zahlreiche Liegenschaftseigentümer in der Gemeinde Altdorf verunsichert. Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, das laufende Verfahren zur Erweiterung und Ergänzung des Schutzinventars bis zum Vorliegen des revidierten Gesetzes zu sistieren. Nachdem die Nachführung des Schutzinventars über 20 Jahre liegen geblieben ist, scheint dies durchaus vertretbar zu sein.

Ein klar strukturiertes und überarbeitetes Natur- und Heimatschutzgesetz würde allen Beteiligten – dem Gemeinderat, den Hauseigentümern, dem Regierungsrat sowie der Denkmalschutzfachstelle – mehr Rechtssicherheit bieten und helfen, solche bestehende Unsicherheiten und Unzufriedenheit in diesem aktuellen Ausmaß zu verhindern.

Im Namen aller Mitunterzeichnenden, Michael von Mentlen SVP, Fabio Affentranger SVP, Noel Baumann GLP und Ivo Schillig FDP, danke ich dem Regierungsrat für seine Bemühungen und die Unterstützung.

Altdorf, 10. Dezember 2025

Erstunterzeichnerin:



Claudia Brunner
Landrätin SVP, Altdorf

Zweitunterzeichner:



Michael von Mentlen
Landrat SVP, Altdorf

Zweitunterzeichner:



Fabio Affentranger
Landrat SVP, Altdorf

Zweitunterzeichner:



Noel Baumann
Landrat GLP, Altdorf

Zweitunterzeichner:



Ivo Schillig
Landrat FDP, Altdorf